

Teilrevision Gemeindeverfassung 2013

Zusammenfassung

Alt

Art. 30 (Befugnisse der Gemeindeversammlung)

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A) Die Vornahme der Wahlen:
- e) der Baukommission

Art. 45 (Befugnisse des Gemeindevorstandes)

Im obliegen insbesondere:

- n) die Wahl der Gemeindeangestellten und -funktionäre, soweit diese nicht dem Schulrat vorbehalten ist

- r) die Festlegung der Besoldung für das Gemeindepersonal und die Lehrkräfte (unter Berücksichtigung von Art. 53)

Art. 50 (Zusammensetzung des Schulrates)

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Departementsvorsteher und den zwei von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Neu

Art. 30 (Befugnisse der Gemeindeversammlung)

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- A) Die Vornahme der Wahlen:
- e) des Präsidenten der Baukommission und derer Mitglieder und Stellvertreter

Art. 45 (Befugnisse des Gemeindevorstandes)

Ihm obliegen insbesondere:

- n) die Wahl, Anstellung und Entlassung der Gemeindeangestellten und funktionäre
- o) die Wahl, Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat
- r) die Festlegung der Besoldung für das Gemeindepersonal

- s) die Festlegung der Besoldung für die Lehrpersonen und die Schulleitung zusammen mit dem Schulrat

Art. 50 (Zusammensetzung des Schulrates)

Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, welcher gleichzeitig Departementsvorsteher Bildung (Vorstandsmitglied) ist, und zwei Mitgliedern.

Art. 53 (Kompetenzen des Schulrates)

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- A) Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Schulleitung
(Lohnabsprache und Lohnfestsetzung in Absprache mit dem Gemeindevorstand)

Artikel 58 (Einsitznahme in Kommissionen)

Den ständigen oder zeitweiligen Kommissionen gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeindevorstandes an.

Art. 53 (Kompetenzen des Schulrates)

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- A) Wahl, Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen mit dem Gemeindevorstand.
- B) Festlegung der Besoldung für die Lehrpersonen und die Schulleitung zusammen mit dem Gemeindevorstand

Artikel 58 (Einsitznahme in Kommissionen)

Den ständigen oder zeitweiligen Kommissionen, welche nicht von der Gemeindeversammlung gewählt werden, gehört von Amtes wegen ein Mitglied des Gemeindevorstandes, welches auch deren Präsidium innehat, an.